

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 08.06.2017
BV-0053/2017
öffentlich

Amt:	Bürgerservice
Bearbeiter:	Bernd Fricke

Datum:	06.06.2017
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Gemeinderat	22.06.2017							

vom Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

SG Eintracht Ebendorf 1951 e.V.; Abweichung von den Vorgaben des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2016

Beschluss

Der Gemeinderat stimmt der Abweichung von der bindenden Festlegung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2016 in Bezug auf die Zuwendung für den SG Eintracht Ebendorf e.V. zu und beschließt vorbehaltlich der Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde die Auszahlung der Zuwendung in Höhe von maximal 9.800,00 Euro

Keindorff

Siegel

Sachverhalt

Die Gemeinde Barleben und der Sportverein SG Eintracht Ebendorf 1951 e.V. haben mit Datum vom 07. Mai 2013 auf der Grundlage der Verordnung zur Sicherung und Nutzung von Sporteinrichtungen im öffentlichen Eigentum einen Nutzungs- und Gestattungsvertrag abgeschlossen. Der Vertrag ist unbefristet und kann erstmalig nach Ablauf einer Frist von 10 Jahren gekündigt werden. Nach diesem Vertrag verpflichtet sich die Gemeinde Barleben unter anderem, die Personalkosten anteilig in Höhe von 80% zu erstatten. Eine maximale Höhe der zu erstattenden Personalkosten war nicht vereinbart.

Mit der 1. Ergänzungsvereinbarung einigten sich die Parteien in Bezug auf den Personalkostenaufwand auf eine maximale Erstattungssumme in Höhe von 14.700,00 Euro. In Bezug auf diese Erstattung änderte sich auch die Laufzeit des Vertrages. Für den Erstattungsanspruch wurde eine Laufzeit vom 01. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2016 festgelegt.

Der Gemeinderat beschloss am 02. Februar 2017 (BV-0102/2017) die Fortführung des Vertrages mit der SG Eintracht Ebendorf 1951 e.V. sowie eine abgeschmolzene Zuwendung in Höhe von maximal 9.800,00 Euro. Dieser Beschluss stand allerdings unter der Bedingung, dass der Haushalt 2017 beschlossen und durch die Kommunalaufsicht nicht beanstandet wird. Mit dem Haushalt 2017 ist weiterhin das Haushaltskonsolidierungskonzept fortzuschreiben und mit der Haushaltssatzung zu beschließen.

Die Haushaltsplanung und der Entwurf der Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für das Jahr 2017 sahen vor, dass für die Kooperationsverträge mit Sportvereinen für die Zeit von 2017 bis 2020 jährlich 35.500,00 Euro zur Verfügung gestellt werden.

Die in der IV-0029/2017 genannten Gründe führten nunmehr dazu, dass der Haushaltsausgleich im Konsolidierungszeitraum nicht erreicht werden kann. Das Finden von Lösungsmöglichkeiten wird insoweit aus heutiger Sicht noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Durch das Fehlen einer Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für das Jahr 2017 gilt das HKK 2016 zunächst fort. Das HKK 2016 sieht für die Kooperationsverträge mit den Sportvereinen (u.a. SG Eintracht Ebendorf e.V.) keine Zahlungen vor. Dies hat zur Folge, dass dem Verein bis zum Inkrafttreten eines HKK 2017 trotz der bisherigen Planung (Beschluss vom 02. Februar 2017; Entwurf HKK 2017) keine Zuwendung ausgezahlt werden kann.

Die Nichtzahlung der Zuwendung für die Personalkosten beeinflusst die Liquidität des Vereins. Dies wiederum könnte dazu führen, dass der Verein nicht zu einer weiteren Vorfinanzierung bereit ist und die gemeinsam finanzierte Arbeitskraft kündigt.

Aus diesem Grund ist eine Entscheidung über eine Ausnahme von der Bindungswirkung des HKK 2016 (§ 100 Abs. 3 Satz 7 KVG LSA) erforderlich.

Nach dieser Vorschrift sind Abweichungen von den bindenden Festlegungen und die jährlichen Fortschreibungen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes nur zulässig, wenn das Haushaltskonsolidierungsziel auf andere Weise erreicht wird oder sich die Planungsgrundlagen rechtlich oder tatsächlich ändern.

Zur Erreichung des Haushaltskonsolidierungsziels können wegen der insgesamt neuen Situation in Bezug auf den Haushalt 2017 noch keine abschließenden Aussagen getroffen werden.

Allerdings könnten sich die Planungsgrundlagen in tatsächlicher Hinsicht dahingehend ändern, dass der Erhalt der Arbeitskraft zur Pflege der Sportanlagen langfristig möglicherweise kostengünstiger für die Gemeinde ist, als die Pflege mit dem Personal der Gemeinde durchzuführen.

Die oben genannten Vereinbarungen sind noch auf der Grundlage der Verordnung zur Sicherung und Nutzung von Sporteinrichtungen abgeschlossen worden. Diese Verordnung wurde zwischenzeitlich durch das Sportförderungsgesetz abgelöst. Es bedarf noch der genauen Prüfung der Kostenrelevanz in Bezug auf die Nutzung der gemeindlichen Sportstätten mit und ohne vertragliche Vereinbarung.

Der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Börde ist gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA das beschlossene Haushaltskonsolidierungskonzept 2016 vorgelegt worden. Sie hat dem Konzept zugestimmt. Insoweit ist auch eine Abweichung mit einer entsprechenden Begründung anzuzeigen.

Der Beschluss des Gemeinderates wird dementsprechend unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde gestellt.

Zusammengefasst sollte der Abweichung vom HKK 2016 aus folgenden Gründen zugestimmt werden.

- Beschluss des Gemeinderates vom 02. Februar 2017,
- Erhalt von Arbeitsplätzen,
- Möglicherweise kostengünstigere Pflege der Sporteinrichtungen mittels der vertraglichen Vereinbarung mit der SG Eintracht Ebendorf.

Mit dem Beschluss soll gewährleistet werden, dass der Verein seine Pflegetätigkeiten im Jahr 2017 fortsetzen kann. Um Planungssicherheit zu gewinnen und zu gewährleisten, sollte mit der Diskussion zum Haushalt 2017 die Kostenrelevanz der Kooperationsverträge geprüft und erörtert werden.

Begründung für Status „nicht öffentlich“: entfällt

Rechtsgrundlage

§ 100 Abs. 3 Satz 7 KVG LSA

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«250,-»
-------------------------------	---------

Kosten der Maßnahme

JA NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung		4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgelasten oder kalkulatorische Kosten)
		Eigenanteil zogene	Objektbe- zogene	
		Einnahmen		
		(i. d. R. = Kreditbedarf)	(Zuschüsse/ Beiträge)	
€	€	€	€	€
Siehe Sachverhalt				

im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt	betreffende
<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> JA	Buchungsstelle
<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> NEIN	

Anlagen

keine